

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	42.927.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	42.866.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.768.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	29.500 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.255.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.898.900 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.357.700 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.319.700 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.341.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	48.613.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	48.559.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

§ 7

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 250.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2018

Andreas Weber
Bürgermeister